

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 21 (1971)
Heft: 4

Buchbesprechung: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte [Peter Liver]

Autor: Mommsen, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schnitt durch ihre Abteilungen Altes und Neues vorstellt (1971), sei es, dass sie in einem prachtvollen Bändchen «Ausgewählte Miniaturen aus mittelalterlichen Handschriften⁵» publiziert oder Briefe der bedeutendsten Geister «manu propria» wiedergibt.

St. Gallen

Ernst Ziegler

PETER LIVER, *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*. Chur, Calven, 1970. XI/748 S.

Aufsätze, die in einem Gelehrtenleben entstanden sind und oft an nicht ohne weiteres zugänglichen Orten erschienen waren, in einem Bande vereinigt zu finden, ist für den Benutzer eine höchst erfreuliche Erleichterung. Wenn wie in diesem Falle die ungekürzten Fassungen abgedruckt und in den Fussnoten neuere Literatur nachgetragen werden, so ist dies eine weitere Hilfe. Darüber hinaus enthält der Band jene Teile der philosophischen Dissertation Livers, die bisher noch nirgends erschienen waren; aber auch Abhandlungen sind aufgenommen, die an keinem andern Ort erschienen sind. So erfreulich diese Sammlung für den Benutzer ist, empfindet der Rezensent seine Aufgabe nicht immer als angenehm. Da die Abhandlungen im Laufe von 40 Jahren entstanden sind, findet sich darunter die eine oder andere, die zu ihrer Zeit das richtige Wort gefunden hatte, heute aber in mancherlei Gesichtspunkten nicht mehr das gleiche Echo hervorrufen kann. Doch ist dies nun einmal der Charakter solcher «gesammelten Abhandlungen», deren Vor- und Nachteile der Gattung anhaften und nicht dem einzelnen Werk.

In den vorliegenden Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte spiegelt sich der Lebensweg des Verfassers, der vom bündnerischen Heinzenberg stammt, bei Karl Meyer eine historische Dissertation schrieb, und als Jurist nicht nur Rechtsgeschichte getrieben hat, sondern als Bündner Regierungsrat und als Ordinarius für Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte an der Universität Bern amtierte.

So nehmen die Lande am Hinterrhein und Graubünden einen wesentlichen Teil des Bandes ein. Auf diese Beiträge im einzelnen einzugehen, müssen wir uns versagen, obgleich hier manch beachtenswerte Beobachtung zu melden und noch mancherlei Problem zu diskutieren wäre. Hervorzuheben seien vor allem Livers Abhandlungen über die Walser, welche den Abschluss des Bandes bilden. Entgegen mancherlei Opposition hält Liver an seiner Ansicht fest, dass Walserrecht mit Kolonistenrecht weitgehend identisch ist. Obgleich manche Argumente seiner Gegner nicht eindeutig widerlegt werden können, erscheinen uns Livers Ansichten als ganz besonders beachtenswert. Wenn er damit Besonderheiten in allgemeinere Erscheinungsformen

⁵ Ausgewählte Miniaturen aus mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Basel. Basel, 1969.

einzuordnen sucht und vielleicht die Gemeinsamkeiten und Zusammenhänge etwas stärker betont, so erscheint mir das doch der Weg zu sein, der zu weiteren Resultaten führt. Mit dem Konstatieren oder Behaupten eines Sonderfalles kommt die Forschung sicherlich nicht weiter, vor allem dort, wo es uns an einem reichen Quellenmaterial fehlt.

Ausserhalb der in Graubünden zentrierten Abhandlungen empfindet der Rezensent Livers «Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit» als das Beste, was je über dieses Thema geschrieben worden ist. Thüring Frickers «Chronik» über den Twingherrenstreit, die der Rezensent schon als Teil oder Teile von Parteischriften in diesem wichtigen Prozess hat ansehen wollen, rief schon lange nach der Betrachtung durch einen Juristen. Die Zusammenhänge der einzelnen strittigen Rechte mit der Territorialstaatsbildung und der Erringung der Landesherrschaft auf juristischer Basis aufzuzeigen, ist mehr als nur verdienstvoll. Vieles wird damit klar gestellt, das dem Leser der «Chronik» sonst unverständlich bleiben muss, falls er nicht über eingehende rechtshistorische Kenntnisse verfügt. Wenn Liver der allgemeinen Praxis folgend dabei den Begriff «Landeshoheit» statt «Landesherrschaft» verwendet, so wird das niemand stören, obgleich der Rezensent neuerdings die «Landeshoheit» jenen quasisouveränen Territorien vorbehalten möchte, auf die auch in den Quellen der Ausdruck «Landeshoheit» angewendet wird.

Ein weiterer Aufsatz ist Bern gewidmet und erheischt ebenso sehr Beachtung, da er am Beispiel der «Gewere» und «Ersitzung» ein Rechtsinstitut durch die Jahrhunderte verfolgt und dabei anschaulich aufzuzeigen versteht, wie römisches Recht auf bernische Gewohnheitsrechte eingewirkt hat.

Ebenso sei auf die Abhandlung über die Geschichte des Wasserrechts in den letzten Jahrhunderten hingewiesen, welche die Tendenz der heutigen Zeit, alle Rechtsfragen durch das öffentliche Recht lösen zu lassen, an diesem Beispiel plastisch schildert. Die Vielfalt der Lösungen auf diesem Gebiet in der älteren Zeit ist vor allem für den Historiker beachtenswert.

Von grundsätzlichem Charakter erscheinen mir Livers Darlegungen zu den Wirkungen der Regenerationszeit in jenen Kantonen, die 1830/31 keine Verfassungsänderungen erlebten. Dieser Beitrag zur schweizerischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts verdient weitere Beachtung, da die rechtlichen und geistesgeschichtlichen Probleme jener Zeit eng miteinander verbunden waren und wohl auch so zu betrachten sind.

Bemerkenswert sind auch Livers Darlegungen zur Geschichte der Rheinbrücke zwischen Thusis und Sils. Liver druckt den «Brückenrodel» ab, der nicht zuletzt deshalb von grossem Interesse ist, weil wir darin eine Materialliste für einen mittelalterlichen Brückenbau besitzen. Da die Brücke drei Klafter breit war, muss es ein bedeutsames Bauwerk gewesen sein. Den Rekonstruktionsversuchen Livers und seiner Helfer mag man vielleicht etwas skeptisch gegenüberstehen, aber hier wird nur das Interesse des Technikhistorikers angesprochen. Wesentlicher erscheinen die wirtschaftsgeschicht-

lichen Folgerungen und die rechtlichen Auseinandersetzungen, welche aus den merklichen Belastungen erwachsen.

Peter Livers Abhandlungen zur Rechtsgeschichte bieten eine reiche Fülle interessanter Beiträge, die in angenehmem Kleide erschienen sind. Leider haben sich an einigen Stellen Druckfehler eingeschlichen, die vor allem bei Jahreszahlen zu Irrtümern Anlass geben können. Dem Band möge eine weite Verbreitung beschieden sein.

Basel

Karl Mommsen

GOTTHARD WIELICH, *Das Locarnese im Altertum und Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Tessin*. Bern, Francke, 1970. 670 S., Karten.

Für die Erforschung und Darstellung der Geschichte tessinischer Gebiete in voreidgenössischer Zeit ist eigentümlich, dass sie bisher im wesentlichen das Werk von Nichttessinern war: 1911 legte Karl Meyer mit «Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.» die Ergebnisse seiner umfassenden Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte des Nordtessins vor, um ein paar Jahre später mit der zu vertiefter historischer Darstellung ausgestalteten Familienchronik «Die Capitanei von Locarno im Mittelalter» (1916) gleich noch die Vergangenheit einer weiteren Region der Südschweiz zu erhellen. Mit «Das Sottocenere im Mittelalter» (1931) von Paul Schaefer, einem Schüler Meyers, erhielt das Südtessin ein Gesamtbild seiner älteren Geschichte. Seither hat sich die Tessiner Geschichtsforschung in Fachzeitschriften vornehmlich mit Einzelfragen beschäftigt, die der Verarbeitung in grösseren Übersichten harreten. Nach langem Unterbruch ist wieder eine solche erschienen, das Locarnese betreffend, eine willkommene Ergänzung zum thematisch begrenzten Meyerschen Buch über die Capitanei. Um es gleich vorwegzunehmen: Mit dem anzuzeigenden Werk Gotthard Wielichs verfügt nunmehr das Locarnese über die wohl für längere Zeit massgebende Gesamtdarstellung seiner Geschichte im Altertum und im Mittelalter.

Bemerkenswert ist die Entstehung des Buches. Der Verfasser, ein aus Deutschland stammender Jurist mit starken historischen Interessen, suchte anlässlich von Ferienaufenthalten im Locarnese in den zwanziger Jahren vergeblich nach Publikationen zur Rechtsgeschichte der Gemeinden dieser Region. Seit seiner Wohnsitznahme am Langensee vor über dreissig Jahren hat Wielich nun als Privatgelehrter unermüdlich an der Schliessung dieser Forschungslücken gearbeitet. Ab 1944 hat er Teilergebnisse im «Bollettino storico della Svizzera italiana» bzw. im «Archivio storico ticinese» in italienischer Sprache veröffentlicht. Auf Zuraten von Historikern der deutschen Schweiz entschloss er sich, die verstreuten Aufsätze einer gründlichen Neubearbeitung zu unterziehen und sie zu einem Buch zusammengefasst in deutscher Sprache erscheinen zu lassen, womit der Fachwelt des grösseren Landesteiles ein weiterer Schlüssel für das Eindringen in die Geschichte der italienischen Schweiz überreicht wird.